

Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Jahrestagung 2016 Zell am See

# Rechtliche Stellung der LeiharbeiterInnen im ArbeitnehmerInnenschutz

23.09.2016

Mag. Andrea Lechner-Thomann, LL.M.  
Zentral-Arbeitsinspektorat, Abteilung Legistik und Rechtsangelegenheiten

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

# Entwicklung

- **Arbeitskräfteüberlassung seit den 1970er Jahren**
- **Aushöhlung der Fürsorgepflicht der ArbeitgeberIn gegenüber den ArbeitnehmerInnen**
- **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (1988) – arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der überlassenen ArbeitnehmerInnen**  
→ **Kollektivvertrag im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung**
- **§ 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – Sicherheits- und Gesundheitsschutz von überlassenen ArbeitnehmerInnen**

# Überlassung im Sinne des ASchG

- **Überlassung** = wenn ArbeitnehmerIn Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten.
- **Überlasser** = wer als ArbeitgeberIn ArbeitnehmerInnen zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet.
- **Beschäftiger** = wer diese ArbeitnehmerInnen zur Arbeitsleistung einsetzt.
- Rechtliche Grundlage: § 9 ASchG

# Verantwortlichkeit im Rahmen der Überlassung

- ArbeitgeberIn trifft die Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften
- Klärung, wer ArbeitgeberIn (im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften) für die LeiharbeiterInnen ist
- ArbeitgeberIn = **Beschäftiger** für die Dauer der Überlassung

**D.h.: Pflichten im Arbeitnehmerschutz treffen Beschäftiger.  
LeiharbeiterInnen sind wie betriebseigene ArbeitnehmerInnen zu behandeln.**

# Pflichten vor der Überlassung

## Beschäftiger:

- **nachweisliche schriftliche Information** der Überlasser vor der Überlassung sowie jeder Änderung der Verwendung von LeihAN über
  - erforderliche Eignung für Tätigkeit
  - erforderliche Fachkenntnisse
  - besondere Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes
  - erforderliche gesundheitliche Eignung
- **den Überlassern die relevanten Teile der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** nachweislich zu übermitteln und von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen

# Pflichten vor der Überlassung

## Überlasser:

- **nachweisliche schriftliche Information** der ArbeitnehmerInnen vor der Überlassung, sowie vor jeder Änderung ihrer Verwendung über
  - Gefahren des Arbeitsplatzes
  - erforderliche Eignung der Tätigkeit
  - erforderliche Fachkenntnisse
  - Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen für den zu besetzenden Arbeitsplatz

# Eignungs- und Folgeuntersuchungen

## Überlasser:

- Überlassung nur, wenn Untersuchungen durchgeführt wurden und keine Nichteignung festgestellt wurde
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- ArbeitnehmerInnen ist Zugang zu Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren
- Kosten

## Beschäftiger:

- Muss sich nachweislich überzeugen, dass Untersuchungen durchgeführt wurden und keine Nichteignung festgestellt wurde
- Informationen und Unterlagen für Wahrnehmung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht zur Verfügung zu stellen

# Verantwortlichkeit im Rahmen der Überlassung

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: **Geldstrafen**

- **Überlasser und Beschäftiger:**

Verletzung der Verpflichtungen im Rahmen der Überlassung  
€ 166 bis 8.324, im Wiederholungsfall € 333 bis 16.659

- **Beschäftiger als ArbeitgeberIn:**

zB. Verletzung der Unterweisungspflicht

€ 166 bis 8.324, im Wiederholungsfall € 333 bis € 16.659

# Koordination

- **Zusammenarbeit der ArbeitgeberInnen bei Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes**
- **Information und Unterweisung der betriebsfremden ArbeitnehmerInnen zu Gefahren der Arbeitsstätte**
- **Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument der Arbeitsstätte für andere ArbeitgeberInnen**
- **für betriebsfremde ArbeitnehmerInnen erforderliche Maßnahmen zu Gefahren der Arbeitsstätte im Einvernehmen mit deren ArbeitgeberInnen festlegen**
- **für Durchführung dieser Maßnahmen sorgen (ausgenommen Beaufsichtigung)**

# Entsendung

- Bei Entsendung wird von ArbeitnehmerInnen mit Mitteln der entsendenden ArbeitgeberInnen **ein Werk** (z.B. Montage von Maschinen) im Betrieb eines inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers) ausgeführt.
- Österreichische Arbeitnehmerschutzvorschriften gelten für die entsendeten ArbeitnehmerInnen.
- Verantwortlich für die Einhaltung sind die ArbeitgeberInnen im Ausland.

# Beurteilungsmaßstab Überlassung

- maßgebend ist der **wahre wirtschaftliche Gehalt**
- und **nicht die äußere Erscheinungsform** des Sachverhalts

→ zu beurteilen sind die **faktischen Umstände**

# Werkvertrag - Überlassung

**Überlassung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die ArbeitnehmerInnen ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber**

- **die ArbeitnehmerInnen im Wesentlichen dasselbe Produkt/dieselbe Dienstleistung wie der Werkbesteller produzieren oder**
- **sie vorwiegend mit dessen Material/Werkzeug arbeiten oder**
- **sie in dessen Betrieb eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder**
- **der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.**

# Fallbeispiele

- **Reinigungsunternehmen**
- **Durchführung von Baggerungsarbeiten (Arbeitsunfall)**
- **Durchführung von Dacharbeiten bei fehlenden Absturzsicherungen**
- **Durchführung von Verspachtelungsarbeiten**
- **Durchführung von Schweißarbeiten**

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**